

Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie

Konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen (Stand: 14. Juni 2021; Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 21. Mai 2021 sind gelb markiert.)

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten unbedingt zu beachten. **Bei allen Regelungen sind außerdem geltende ortspolizeiliche Vorgaben zur berücksichtigen.** Die Regelungen zum Auftritts- und Probengeschehen von Chören und Scholen finden sich am Ende des Dokuments separat aufgeführt.

A) Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

1. In Kirchen und Kapellen können öffentliche Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste an Sonn- und Werktagen grundsätzlich gefeiert werden.
2. Aus Gründen des Infektionsschutzes kann es nur eine begrenzte Zahl von Mitfeiernden bei allen Gottesdiensten geben.
3. Zwischen den Mitfeiernden muss **mindestens 1,5 Meter Abstand** nach allen Seiten gewährleistet sein. Personen, die in einem Haushalt leben sowie Personen, die in gerader Linie verwandt oder Geschwister und deren Nachkommen sind werden nicht getrennt. Die einzelnen Sitzplätze müssen gekennzeichnet werden. Alle Mitfeiernden müssen einen Sitzplatz haben. Stehplätze sind nicht möglich. Eine zusätzliche Bestuhlung darf nicht vorgenommen werden.
4. Bei der Auswahl der Kirchen und der Anzahl der Eucharistiefeiern und anderer Gottesdienste ist darauf zu achten, möglichst vielen Gläubigen, die dies wünschen, einen Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.
5. Beim Betreten und beim Verlassen der Kirche ist ein **Abstand von 1,5 Meter** einzuhalten. Wenn möglich sollen die Laufwege als Einbahnwege markiert werden, um ein Zusammentreffen zu verhindern. Wo es möglich ist, sollen sich Eingang und Ausgang unterscheiden. Menschenansammlungen an den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden. Entsprechende Hinweisplakate (möglichst mit Piktogrammen) an den Eingängen können hilfreich sein.
6. An den Eingängen muss es eine geeignete Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben.
7. Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, müssen nach jedem Gottesdienst gereinigt werden. Die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, ist soweit wie möglich zu vermeiden.
8. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen.
9. Das Tragen einer medizinischen **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren ist sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien Pflicht.* Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes. Der Ze-

lebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes tragen die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.

10. Der Gemeindegesang ist nach Maßgabe des Pandemiestufenplans möglich.

11. Bei der Feier von Gottesdienste müssen sich **mindestens zwei Ordner/innen (werktags: mindestens ein Ordner/eine Ordnerin)** bereit erklären, den Einlass und die Einhaltung der Regeln in den Kirchen zu kontrollieren. Sie sollen möglichst keiner Risikogruppe angehören und müssen vorab in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Die Ordner/innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
12. Für jeden Gottesdienstort muss **eine Person benannt werden, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist.**
13. Für jeden Gottesdienstort ist ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** notwendig. Dieses ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
14. Eine **Teilnehmererfassung** ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
15. Es gilt eine grundsätzliche Anmeldeempfehlung.
16. **Personen mit Krankheitssymptomen** können nicht an den Gottesdiensten teilnehmen. Dies ist regelmäßig in geeigneter Weise bekannt zu geben.
17. Für die Personenzahl bei Gottesdiensten im Freien gelten die Obergrenzen des Pandemiestufenplans. Stehplätze im Freien sind möglich.
18. **Prozessionen** sind erlaubt. Sie erfordern eine sorgfältige und zurückhaltende Planung, da die Zugänge und der Verlauf, insbesondere der Mindestabstand, nur schwer kontrollierbar sind. Gemeindegesang ist nach Maßgabe des Pandemiestufenplans möglich, kann aber nur erfolgen, wenn die Prozession, z.B. an einer Station, zum Stehen kommt. Während die Prozession in Bewegung ist, ist Gesang nicht erlaubt. Es gelten darüber hinaus die weiteren Maßgaben für Gottesdienste im Freien.
19. **Kindergottesdienste** können stattfinden. Es muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt werden.
20. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereit gestellt werden. Von Weihwasserspendern an den Kircheneingängen wird abgeraten. Werden sie dennoch verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsmittelspendern zu verwechseln sein.
21. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.

* Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atmenschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atmenschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

B) Regelungen zur Eucharistiefeyer

1. Für den pastoralen Dienst der **pensionierten Priester und Diakone** in Gottesdiensten und Kasualien sind wir sehr dankbar. Dieser Dienst wird vielerorts sehr geschätzt und gebraucht. **Gleichzeitig bitten wir die Pensionäre, auf ihre Gesundheit besonders zu achten.** Wer seinen Dienst als Pensionär (evtl. eingeschränkt) weiterführen möchte, kann dies gerne tun. Er muss sich dann mit dem Leitenden Pfarrer abstimmen.
2. **Konzelebration** sollte derzeit in der Regel nicht stattfinden. Diakone können unter Einhaltung der Abstandsregeln mitwirken. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
3. Es wirken neben Lektor/innen, Kantor/innen und Organist/innen nur so viele **Ministrant/innen** mit, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Situationen (auch z.B. in der Ministrantensakristei) vor und während des Gottesdienstes gewährleistet ist.
4. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
5. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig.** Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten.
Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
6. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.
7. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
8. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

C) Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeyern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. Gehören Zelebranten oder Gottesdienstvorsteher/innen einer Risikogruppe an, ist es sinnvoll und erlaubt, dass die **Kommunion allein durch Kommunionhelfer/innen** gespendet wird.
3. Die Kommunionsspendung erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen **Abstands von 1,5 Meter** zwischen den einzelnen Kommunionempfängern beim Gang zur Kommunionsspendung. Der Kommuniongang muss so gestaltet sein, dass die Abstandsregeln auch dann gewährleistet sind, wenn nicht alle Mitfeiernden die Kommunion empfangen möchten (keine kreuzenden Wege in den Bankreihen).
4. **Kelchkommunion** findet nicht statt.

5. Die Kommunionsspender tragen während der Kommunionausteilung einen **Mund-Nase-Schutz** und hält den gebotenen Abstand ein.
6. Es ist möglich, den **Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“)** vor der Kommunionsspendung einmal kollektiv zu sprechen.
7. In vielen Gemeinden hat sich **die Kommunionsspendung** mit der Kommunionzange etabliert. Diese Form wird während der Pandemie auch weiterhin empfohlen. Möglich ist auch die Spendung der Heiligen Kommunion in der gewohnten Weise mit der Hand, wenn der Kommunionsspender / die Kommunionsspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger.
8. Eine weitere Möglichkeit der Kommunionsspendung ist, dass der/die Kommunionsspender/in die Heilige Kommunion mit einer Zange auf eine Serviette legt, die auf einem Tisch liegt. Der Empfänger nimmt die Hostie von der Serviette. Ein Helfer / eine Helferin ersetzt die Serviette nach jedem Empfang durch eine neue Serviette. Bei dieser Möglichkeit wird die Berührung von Kontaktflächen vermieden und es besteht keine Gefahr, dass die Hostie auf den Boden fällt.
9. **Mundkommunion** ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspender / die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.
10. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
11. Bei jeder Eucharistiefeier/Wort-Gottes-Feier sollen unmittelbar **vor der Kommunionsspendung entsprechende Hinweise** gegeben werden.

D) Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste

1. **Taufeiern** sollen weiterhin wenn möglich als Einzeltaufen gefeiert werden. Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern und ggf. andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Übergießen mit Wasser (nur mit einem Kännchen oder einem anderen geeigneten Gefäß) und der Salbung mit Chrisamöl trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz und bemüht sich um größtmöglichen Abstand. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit Chrisamöl desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Die Salbung mit Katechumenenöl und der Effata-Ritus entfallen. Das weiße Taufkleid wird von den Eltern selbst mitgebracht. Das Taufwasser ist grundsätzlich für jede Taufe zu erneuern.

2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden, in denen der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansammlungen vor diesen Beichtzimmern sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich.
3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z.B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden. Es ist ratsam, Schutzmasken zu tragen. Krankensalbungsgottesdienste mit mehreren Personen sind nicht möglich.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.
5. **Beisetzungen** können nach Vorgabe des Pandemiestufenplans gefeiert werden. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ist derzeit bei 100 Personen gegeben. Auf Bestimmungen der Ortsbehörden ist zu achten.
6. **Trauer-gottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste.

E) **Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen**

1. In **Stadt-/Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz bei 100 oder darüber** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 4 (im Freien: bis zu 8)** Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5) eingehalten werden können.
 Proben sind nur als Ansingeproben unmittelbar vor dem Gottesdienst möglich.
2. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 100** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 8 (im Freien: bis zu 12)** Sänger und Sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5) eingehalten werden können.
3. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 50** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 12 (im Freien: bis zu 16)** Sängerinnen und Sänger eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5) eingehalten werden können.

4. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 35** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 16 (im Freien: bis zu 20)** Sängerinnen und Sänger eingesetzt werden. Zwingende Voraussetzung ist auch hier, dass die Mindestabstände (siehe Punkt 5) sowohl zwischen den Mitgliedern der Schulen als auch zur Gemeinde eingehalten werden können.

5. Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich für alle Chorschulen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern. **Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 3 Meter betragen, der Abstand zwischen den Chormitgliedern 2 Meter.** Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten.

6. Die hier hinterlegten Begrenzungen der Anzahl sowie die Abstandsregel gilt auch für **Blasinstrumente**. Bläser werden zur Zahl der Sängerinnen und Sänger hinzugezählt und verringern damit ggf. deren maximale Anzahl. Für sonstige Instrumentalisten (z.B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.

7. Anders als bei der Feier von Gottesdiensten können bei der Durchführung von Chorproben und Aufführungen nur getestete/geimpfte/genesene Personen teilnehmen. Der Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung nach den jeweils geltenden Kriterien ist von allen Teilnehmenden erforderlich und in geeigneterweise zu kontrollieren. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 ist für Proben und Veranstaltungen im Freien kein Nachweis getestet/geimpft/genesen notwendig.

• In der Öffnungsstufe 1 (nach Landesverordnung) sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 100 Personen gestattet.

• In der Öffnungsstufe 2 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 100 Personen gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 250 Personen gestattet.

• In der Öffnungsstufe 3 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 250 Personen gestattet. Im Freien sind Veranstaltungen bis 500 Personen gestattet.

Bei der in allen Öffnungsstufen weiterhin durchgängig geltenden Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern sind die genannten Maximalzahlen kaum praktikabel. Die tatsächlichen Maximalzahlen werden von den räumlichen Gegebenheiten vorgegeben.

8. Die **Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen** ist auch aus haftungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Die Teilnahme am Proben- und Auftrittsgeschehen ist dabei immer freiwillig und geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Einwilligung (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage) ist von allen, ggf. auch nur einmalig Teilnehmenden vorher zu unterschreiben. Trotz Einhaltung aller Maßnahmen des Hygieneschutzkonzepts ist nicht auszuschließen, dass im Zuge eines Infektionsgeschehens in der Chorgruppe eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird.
9. Angebote der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit gilt zusätzlich, dass in geschlossenen Räumen folgende maximale Anzahl von Teilnehmenden gilt:
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 Tagen unter 100: maximal 18 Personen
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 Tagen unter 50: maximal 30 Personen
- Diese Regelung wird nur dann relevant, wenn in einem Landkreis Öffnungsstufe 2 noch nicht / nicht mehr erreicht ist, da ab Öffnungsstufe 2 höhere Zahlen möglich sind (siehe oben). Die tatsächliche Maximalzahl hängt auch hier von den räumlichen Gegebenheiten ab. Es gilt die Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern.
10. **Kirchenkonzerte** sind in Stadt-/Landkreisen möglich, in denen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten wurde. Es gelten die gleichen Hygienevorschriften wie bei Gottesdiensten sowie die landesrechtlichen Vorgaben für das Breitenkulturgeschehen.